



**Allgemeine Sportordnung (ASO)**  
für den Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD)

genehmigt durch die Mitgliederversammlung des BSD  
am 26.09.2020 in Dresden

## Inhaltsverzeichnis / Paragraphen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vereinsmitgliedschaft/-wechsel
- § 3 Grundsätze der Nominierung für Nationalmannschaften
- § 4 Kaderrichtlinien
- § 5 Versicherungspflicht
- § 6 Bekämpfung des Dopings
- § 7 Werberichtlinien
- § 8 Wettkampfordnungen
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der BSD gibt sich eine allgemeine Sportordnung, die die Grundlage für die Rahmenbedingungen zur Ausübung des Leistungssports in den Sportarten Bob, Rennrodeln, Skeleton und das Naturbahnrodeln bildet. Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Sportbetrieb in den Bereichen des Leistungssports und des Nachwuchsleistungssports, soweit dieser im Zuständigkeitsbereich des BSD liegt.
- (2) Dies beinhaltet folgende Bereiche im BSD:
  - Nominierungen für Nationalmannschaften
  - Kaderrichtlinien
  - Nationale Wettbewerbe, die vom BSD, von seinen Landesfachverbänden oder deren Vereine durchgeführt werden
  - Richtlinien für Vereinswechsel

## **§ 2 Vereinsmitgliedschaft/-wechsel**

- (1) Jeder Athlet muss Mitglied eines Vereins sein, der wiederum Mitglied beim zuständigen Landesfachverband des BSD ist.
- (2) Jeder Athlet kann in einem Sportjahr (IBSF: 01.10. – 30.09. / FIL: 01.07. – 30.06.) nur für einen Verein starten. Ein Vereinswechsel von aktiven Vereinsmitgliedern ist bis zum 30.06. eines Jahres möglich. Dabei ist dem Verein, für den sie im letzten Jahr gestartet sind und den sie verlassen wollen, bis zum 31.05. eine schriftliche Mitteilung (Austrittserklärung) zu machen. Des Weiteren gelten die satzungsrechtlichen Fristen der Vereine hinsichtlich eines Vereinsaustritts.
- (3) Ein außerordentlicher Vereinswechsel nach dem 01.07. kann nur mit Genehmigung des BSD erfolgen und benötigt zusätzlich das Einverständnis des abgebenden Vereins.
- (4) Ein Vereinswechsel in der Sportart Bob enthält zusätzliche Regelungen, die in der Ausbildungsentschädigungsordnung des BSD enthalten sind.

## **§ 3 Grundsätze der Nominierung für Nationalmannschaften**

- (1) Eine grundsätzliche Voraussetzung für die Nominierung in Nationalmannschaften zur Teilnahme an internationalen Rennserien sind folgende Kriterien, die alle erfüllt sein müssen:
  - a. Mitgliedschaft in einem Verein, der einem ordentlichen Mitglied (Landesfachverband) des BSD angehört.
  - b. Besitz einer gültigen Sportlizenz des internationalen Verbands
  - c. Ausübung des Sports innerhalb des Sportjahres für keinen anderen Nationalverband (NF) in den BSD-Sportarten.
  - d. Unterzeichnung der Athletenvereinbarung des BSD, Schiedsvereinbarungen des BSD, Datenschutzeinwilligung des BSD und der NADA.

- (2) Die Erstellung der Nominierungsrichtlinien und die Nominierung für die internationalen Wettbewerbe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - a. Zielstellungen des BSD-Strukturplans
  - b. Beachtung des Olympiazklus
  - c. Absicherung des sportlichen Erfolgs
  - d. Zielgerichtete Altersstruktur der Mannschaften
  - e. Beachtung der sportlichen Perspektive und Leistungsentwicklung
  - f. Zeitliche Nähe der Leistungsbestätigung zu den definierten Wettbewerben
- (3) Neben den formalen Nominierungskriterien ist in angemessener Weise auch die aktuelle sportliche Situation in eine konkrete Nominierungsentscheidung mit einzubeziehen. Hierbei ist der Gesamteindruck der verantwortlichen Trainer von hoher Bedeutung.
- (4) Die Nominierungsrichtlinien werden jährlich vom Cheftrainer in Abstimmung mit der sportlichen Führungsebene erstellt und den Athleten und Trainern frühzeitig vor Beginn der Saison kommuniziert.
- (5) Die Nominierung wird unter Beachtung der in Ziffer 1 bis 3 beschriebenen Voraussetzungen und Kriterien vom jeweiligen Cheftrainer in Abstimmung mit dem Sportdirektor vorgenommen. In Streitfällen erfolgt die endgültige Nominierungsentscheidung durch die sportliche Führungsebene des BSD.
- (6) Ein Erreichen der Nominierungskriterien ist eine formale Voraussetzung für die Nominierung, stellt jedoch alleine keinen Anspruch auf Nominierung dar. Ein Rechtsanspruch besteht prinzipiell nicht. Es sind die Einschätzungen des Trainerteams sowie die aktuelle sportliche Situation mit einzubeziehen.

#### **§ 4 Kaderrichtlinien**

- (1) Die Kaderrichtlinien für die olympischen und nichtolympischen Sportarten werden mit dem DOSB abgestimmt und im Sportausschuss des BSD beschlossen.
- (2) Die Kaderrichtlinien für die Sportarten Bob, Rennrodel, Skeleton und Naturbahn sind der allgemeinen Sportordnung als Anlage 1 beigelegt.
- (3) Für einen Kaderstatus im BSD ist eine Vereinsmitgliedschaft nach §3 Ziffer 1 verpflichtend. Sollte ein Sportler im Laufe eines Sportjahres in eine BSD-Sportart eintreten und innerhalb dieses Jahres einen Kaderstatus erlangen, ist eine Vereinsmitgliedschaft nach §3 Ziffer 1 bis spätestens zum folgenden Sportjahr zu bestätigen.
- (4) Kommt es zu dem Fall, dass ein Athlet nach einem Vereinsaustritt bis zum 30.06. eines Jahres keine Mitgliedschaft in einem Verein nach §3 Ziffer 1 bestätigen kann, ist dies dem BSD anzuzeigen. Sollte der Sportler dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen

weiterhin keine Mitgliedschaft in einem Verein nach §3 Ziffer 1 nachweisen, wird der Kaderstatus mit allen förderrechtlichen Voraussetzungen gestrichen.

### **§ 5 Versicherungspflicht**

- (1) Der BSD versichert seine Kaderathleten, die in die Nationalmannschaften berufen werden bzw. an internationalen Rennserien teilnehmen. Für die Kaderathleten bestehen folgende Versicherungen:
  - a. Haftpflichtversicherung
  - b. Auslandsreiseversicherungen

### **§ 6 Bekämpfung des Dopings**

- (1) Die Bekämpfung des Dopings ist in der Satzung des BSD, im BSD- ADC, sowie in der Rechtsordnung und der Athletenvereinbarung des BSD geregelt.

### **§ 7 Werberichtlinien**

- (1) Neben den Werberegeln der internationalen Verbände IBSF und FIL gelten die BSD-Werberichtlinien und die Athletenvereinbarung des BSD.

### **§ 8 Wettkampfordnungen**

- (1) Die Wettkampfordnungen in den Sportarten Bob, Rennrodel, Skeleton und Naturbahnrodeln sind Teil der allgemeinen Sportordnung des BSD.
- (2) Die Wettkampfordnungen sind der allgemeinen Sportordnung als Anlage 2 beigelegt.
- (3) Mit der Meldung für einen Wettbewerb, der in den Wettkampfordnungen des BSD geregelt ist, bestätigen die jeweiligen Meldeverantwortlichen, dass für jeden Aktiven eine Versicherung mit folgenden Mindestsummen besteht:
  - a. Invalidität 50.000,00 €
  - b. Tod 5.000,00 €
  - c. Heilkosten 2.500,00 €

Der BSD übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Wettbewerbsteilnehmern und Dritten bei Unfällen und kommt nicht für Sach- und Personenschäden auf. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende allgemeine Sportordnung wurde im Sportausschuss des BSD am 28.03.2020 in Berchtesgaden beschlossen